

Universitätsgesellschaft Lüneburg e. V.

Förderrichtlinien

(Vorstandsbeschluss vom 3. März 2015)

1.

Gewährt werden einmalige oder zeitlich begrenzt laufende Zuschüsse, die geeignet sind die Zielsetzung der Universitätsgesellschaft zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere alle Initiativen und Projekte, die den gesellschaftlichen Dialog zwischen WissenschaftlerInnen, Studierenden und Mitarbeitenden der Universität und ihrem gesamten Umfeld in der Region zum gegenseitigen Wohl fördern.

Die Förderung setzt voraus, dass ein Eigenbeitrag vorliegt. Der Eigenbeitrag kann mit Zuschüssen von dritter Seite (Stiftungen, etc.) verrechnet werden.

Eine Förderung von Kosten für die gastronomische Betreuung von Empfängen, Eröffnungen und sonstige finanzielle Beiträge zu Veranstaltungen, die nicht von der Universitätsgesellschaft selbst ausgerichtet werden, erfolgt grundsätzlich **nicht**.

Der Vorstand kann jährliche Förderschwerpunkte beschließen, zu deren Gunsten andere Förderungen dem Umfang nach eingeschränkt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.

Antragsberechtigt sind WissenschaftlerInnen, Studierende und Mitarbeitende der Universität sowie regionale Initiativen und Institutionen.

3.

Anträge müssen einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten und sind grundsätzlich vor Beginn der zu fördernden Maßnahme zu stellen. Hierzu stellt die Universitätsgesellschaft ein Antragsformular zur Verfügung. Die maximale Förderungshöhe je Antrag beträgt 10 Prozent des jährlichen Förder-Budgets der Universitätsgesellschaft, aktuell entspricht dieser Betrag rund € 1.500. Die maximale Förderungshöhe wird jährlich überprüft und von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands entschieden.

4.

Die Universitätsgesellschaft geht davon aus, dass die geförderten Projekte und Initiativen eine angemessene öffentliche Wahrnehmung sicherstellen.

Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Universitätsgesellschaft über die antragsgemäße Mittelverwendung zu berichten. Von der Universitätsgesellschaft geförderte Projekte und Initiativen müssen einen Hinweis auf diese Förderung enthalten.

Werden Fördermittel nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung abgerufen, verfallen sie.